

Parlamentsdirektion zH Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien 1010 Wien



Per E-Mail: stellungnahmen.petitionsausschuss@parlament.gv.at

oe@tieraerztekammer.at Wien, 12.08.2021

Petition (57/PET) - "Aufhebung der Zucht mit Freigängerkatzen" bzw. "Kastrationspflicht verschärfen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur obgenannten Petition 57/PET erstattet die Österreichische Tierärztekammer entsprechend dem Ersuchen des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen fristgerecht nachstehende

Stellungnahme.

Der Österreichischen Tierärztekammer ist das Problem der unkontrollierten Vermehrung insbesondere der "Streunerkatzen" bekannt, wenngleich diese Problematik österreichweit unterschiedlich ausgeprägt ist. In einigen Bundesländern werden bereits seit Jahren mit finanzieller Unterstützung der Länder und der jeweiligen Gemeinden, aber auch mit wesentlicher, auch finanzieller Beteiligung der praktizierenden Tierärzte Projekte zur Kastration von Streunerkatzen umgesetzt. Im Rahmen dieses Projektes wurden so z. B. in der Steiermark bis dato ca. 30.000 Katzen kastriert. Trotz der hohen Zahl der im Rahmen dieses Projektes durchgeführten Streunerkatzenkastrationen ist aber festzustellen, dass durch diese Maßnahme alleine keine deutliche Verkleinerung der Streunerkatzenpopulation über die Jahre erreicht werden konnte. Es ist also davon auszugehen, dass die durchgeführten Streunerkatzenkastrationen zwar zu einer lokalen und individuellen Verbesserung der Lebensbedingungen von Streunerkatzen geführt haben, das bestehende Problem der wenig kontrollierten Katzenvermehrung aber nicht gelöst wurde.

Der größte Teil der wenig kontrollierten Katzenvermehrung findet unzweifelhaft im Umfeld von bäuerlichen Tierhaltungsbetrieben statt. Katzen werden von Landwirten als wichtig für die Schadnagerbekämpfung auf den Betrieben angesehen. Allerdings besteht nach wie vor bei vielen Landwirten nur ein geringes Interesse, die auf den Betrieben lebenden Katzen auf Krankheitsanzeichen und Verletzungen zu kontrollieren und gegebenenfalls einen Tierarzt zu konsultieren, die Katzen mit geeignetem Futter zu versorgen und insbesondere die Katzen kastrieren zu lassen, um die Katzenvermehrung möglichst einzuschränken.



Für die Österreichische Tierärztekammer ist klar, dass die Haltung und die Vermehrung von Katzen auf bäuerlichen Betrieben wohl nur in Ausnahmefällen als "Zucht" bezeichnet werden kann und die reine Meldung der Katzenhaltung als "Zucht" in den meisten Fällen nur eine Umgehung der Kastrationspflicht bezweckt. Aus diesem Grund erscheint es aus unserer Sicht zweckmäßig, den Begriff "Haltung zur Zucht" präziser zu definieren und z.B. eine Kennzeichnungspflicht mittels Microchip und Registrierung jener Katzen, die zur Zucht gehalten werden, einzuführen.

Die Österreichische Tierärztekammer bezweifelt allerdings, dass die von den Initiatoren der Petition geforderte Änderung der 2. Tierhaltungsverordnung grundsätzlich dazu geeignet ist, die bestehende Situation zu ändern bzw. zu verbessern. Die Festlegung eines Kastrationsalters, einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht aller Katzen, einer zusätzlichen Tätowierungspflicht sowie einer Meldepflicht von verwilderten Hauskatzen an die Bezirksverwaltungsbehörden können nach Meinung der Österreichischen Tierärztekammer mit den bestehenden Sach- und Personalressourcen nicht kontrolliert werden. Die Möglichkeit von entsprechenden Sanktionen ginge daher aufgrund der mangelnden Kontrollen ins Leere.

Die Österreichische Tierärztekammer wird sich weiterhin dafür einsetzen, bei den Katzenhaltern das Bewusstsein zu schaffen, dass die Haltung von Katzen mit Freigang einer Kastration bedarf, um der Problematik der unkontrollierten Vermehrung von Katzen zu begegnen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstan

Mag. Kurt Frühwirth

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer